presserat

Welchen Weg schlug das Sars-Cov-2-Virus ein?

Thesen: Natürlicher Weg oder im Rahmen eines Laborunfalls verbreitet

Ein politisches Magazin veröffentlicht unter der Überschrift „Herr Drosten hat Politik und Medien in die Irre geführt“ ein Interview mit einem Professor der Universität Hamburg zu dessen Studie zum Ursprung des Coronavirus. Im Vorspann heißt es dazu: „Sehr vieles spricht dafür, dass das Virus Sars-CoV-2 in einem Labor entstanden ist. Dennoch wurde diese These von führenden Virologen als Verschwörungstheorie abgetan. Doch geleakte E-Mails des amerikanischen Chef-Immunologen Anthony Fauci zeigen, dass die Laborherkunft gezielt vertuscht werden sollte. An dieser Vertuschungsaktion waren internationale Experten beteiligt – darunter auch Christian Drosten.“ Ein Leser der Zeitschrift sieht einen Verstoß gegen mehrere Ziffern des Pressekodex, da die Thesen des interviewten Professors bereits ein Jahr alt seien und von der Fachwelt – auch seiner eigenen Fakultät – zurückgewiesen bzw. relativiert worden seien. Wie – so der Beschwerdeführer – passe das mit dem Anreißer des Interviews zusammen? Der stellvertretende Chefredakteur des Magazins legt eine Stellungnahme des Autors des kritisierten Beitrages vor. Die Frage, ob das Virus Sars-CoV-2 auf natürlichem Wege vom Tier auf den Menschen übergesprungen ist oder von Virologen gezielt manipuliert und dann vermutlich im Rahmen eines Laborunfalls freigesetzt wurde, beschäftige die Öffentlichkeit derzeit intensiv. Das Anliegen der Redaktion sei es, die Öffentlichkeit über dieses hochrelevante Thema umfassend zu informieren. Das Magazin wolle eine neue Debatte anstoßen, auch wenn Teile der Wissenschaft und politisch Verantwortliche dies offenbar nicht wollten. Genau darin sehe man die Aufgabe der freien Presse.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Grundsätzlich ist der Redaktion zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass sie auch Minderheitenmeinungen zu Wort kommen lässt. Das muss der Leserschaft gegenüber jedoch transparent gemacht werden. In diesem Fall gibt allerdings nur der erste Satz des Vorspanns einen deutlichen Hinweis darauf, dass es sich bei den folgenden Ausführungen um keine gesicherten Informationen handelt. Der Text vermittelt jedoch im Folgenden den Eindruck, eine Vertuschungsaktion zur Verschleierung einer Laborherkunft des Virus habe stattgefunden. Aus der Fragestellung durch den Interviewer ist keine journalistische Distanz erkennbar, anhand derer die Leserschaft eine Einordnung der Aussagen als Mindermeinung hätte vornehmen können.

Aktenzeichen:0117/22/2
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge